
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Leichenwesen

Vom *Datum der Ausfertigung*

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erlässt auf Grund von Art. 17 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2127-1-G) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 2. August 2016 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Leichenwesen vom 22. Oktober 2013 wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

„§7 Bestattungen

Die Bestattung ist frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes zulässig.

Eine Leiche muss spätestens acht Tage nach Feststellung des Todes bestattet oder eingeäschert sein oder, wenn sie überführt werden soll, auf den Weg gebracht werden. Tritt eine Leiche nach Ablauf dieser Frist am Bestattungsort ein, so ist sie dort unverzüglich zu bestatten. Die Urne mit der Asche muss spätestens drei Monate nach der Einäscherung beigesetzt sein.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

